

67

### **Beschlussvorlage Nr. 0253/2011**

- **Mitteilung über eine Erhöhung der Investitionsauszahlungen gemäß § 24 GemH-VO i. V. m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung**
- **Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes**

**hier: Ihr Schreiben vom 21.01.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.01.2011 übersenden Sie die Begründung zur o. g. Beschlussvorlage. Darin werden die Gründe dargestellt, die zu einer erheblichen Kostenabweichung zum Fahrzeug- und Maschinenkonzept geführt haben. Sie bitten mich, zu den Mehrkosten kurzfristig Stellung zu nehmen. Laut Ihrer tel. Auskunft soll die Stellungnahme dann der Vorlage beigelegt und in der vorgesehenen Beratungsfolge (Ausschuss Umwelt und Grün, Finanzausschuss, Rat) den politischen Gremien zu Entscheidung vorgelegt werden.

Die Entwicklung des derzeitigen Sachverhaltes stellt sich aus meiner Sicht wie folgt dar:

#### a) Verfahrensablauf

Das im Okt./Nov. 2007 beschlossene Fahrzeug- und Maschinenkonzept sah für das Jahr 2007 die Beschaffung von zwei Containerhakenliftfahrzeugen mit Containern und für das Jahr 2008 ein weiteres Fahrzeug mit Anschaffungskosten von 154.000 € pro Stück vor. Bereits am 30.05.2007 (im Vorgriff auf das neue Konzept) und am 19.05.2008 wurde von hier aus im Rahmen der Bedarfsprüfung den Beschaffungen zugestimmt.

Die Beschaffungen sollten aufgrund des mit der AWB KG bestehenden Vertrages<sup>1</sup> über die AWB KG erfolgen. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen war die AWB KG jedoch nicht in der Lage, die entsprechenden Vergabeverfahren einzuleiten. Im Oktober 2010 wurde bei Ihnen aufgrund eines anderweitigen Fahrzeugausfalls die Problematik der Ersatzbeschaf-

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Erbringung technischer Dienste für die Stadt Köln als Hilfsbetrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW

fungen immer dringlicher. Um eine Anmietung zu vermeiden wurde auf Vorschlag der AWB KG im Rahmen einer freihändigen Vergabe ein Ausstellungsfahrzeug zum Messesonderpreis beschafft. Ich hatte dieser Verfahrensweise zugestimmt (siehe RPA - Nr. 141/22/186/08), allerdings gefordert, dass die verbleibenden zwei Beschaffungen in jedem Fall auszuschreiben seien.

Die Bedarfsprüfungen bezogen sich zu den damaligen Zeitpunkten nur auf die grundsätzliche Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung. Bei der Kostenermittlung handelte es sich lediglich um eine Schätzung anhand vorangegangener Erfahrungswerte, der tatsächliche Finanzbedarf ergibt sich erst durch die jeweils erforderlichen Ausschreibungsverfahren. Die Erstellung des dazu notwendigen Leistungsverzeichnisses erfolgt durch die AWB KG. Das dann über die AWB KG vorgenommene Ausschreibungsverfahren wird weder 27 noch mir zur Prüfung vorgelegt. Bei allen durch die AWB KG durchzuführenden Beschaffungsverfahren erfolgt verfahrensmäßig keine Vorlage bei 27 bzw. bei mir.

Dieses Ausschreibungsverfahren ist nach Ihren Angaben erst im Dezember 2010 abgeschlossen worden. Somit hat sich seit Feststellung und Anerkennung des Bedarfs bereits eine Verzögerung von über 3,5 Jahren ergeben.

#### b) Kostensteigerung

Sie haben im Jahr 2010 eine neue Arbeitsanweisung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen erlassen, da das bis dato vorgenommene Beschaffungsverfahren Schwachstellen aufgezeigt hatte, die durch die neue Arbeitsanweisung ausgeräumt werden sollten. Eine der Kernaussagen dieser Arbeitsanweisung ist, dass Kostensteigerungen aufgrund des Ausschreibungsergebnisses oder aufgrund von zusätzlichen Forderungen von Seiten der Arbeitssicherheit bzw. der Arbeitsmedizin zwingend begründet und vor Absendung des Vergabevorschlages der Amtsleitung von 67 zur Entscheidung vorzulegen sind.

Ein solcher Fall scheint hier vorzuliegen. Gegenüber den ursprünglichen im Konzept für das Jahr 2007 zugrunde gelegten Anschaffungskosten (154.000 € pro Stk.) liegt nunmehr nach Durchführung der Ausschreibung eine Kostensteigerung von 46,50 % (71.500 € pro Stk.) vor.

Von hier aus wird zu den von Ihnen vorgetragenen Gründen, die zu den erheblichen Kostensteigerungen führten, nachfolgend Stellung bezogen. Dabei muss die Richtigkeit Ihrer Ausführungen unterstellt werden, da Nachweise darüber nicht vorliegen:

- Abgesehen von den durch den Zeitverlauf entstehenden Preissteigerungen ist zunächst festzuhalten, dass Sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Fahrzeug- und Maschinenkonzeptes (2006/2007) über keinen Maschinenbauingenieur sondern ausschließlich über Gartenbauingenieure verfügten. Ob diese über entsprechende Kenntnisse über maschinentechnische Anforderungen und die voraussichtlichen Marktpreise verfügten, ist zweifelhaft. Insofern ist nicht auszuschließen, dass bereits bei der Erstellung des Konzeptes falsche Preise zugrunde gelegt wurden (das vorherige Konzept von 1998 sah diese Fahrzeugart noch nicht vor). Mittlerweile verfügen Sie über einen eigenen Maschinenbauingenieur.
- Da der Maschinenbauingenieur sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit zwischenzeitlich zu der Erkenntnis gekommen sind, dass Motorleistung und Tragkraft der Fahrzeuge bzw. der Kräne deutlich höher ausgelegt werden müssen, ist eine dadurch bedingte Preissteigerung durchaus plausibel. Eine zu geringe Motorleistung bzw. Tragkraft kann nicht im Interesse einer kostengünstigen Lösung sein, da diese möglicherweise erhebliche Folgekosten durch Maschinenausfälle bzw. Reparaturen nach sich ziehen könnte.

- Für die anderen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale wird aus hiesiger Sicht angemerkt, dass es bis zur Sitzung des Ausschusses am 17.02.2011 geklärt sein muss, ob es sich bei den Ausstattungsmerkmalen um solche handelt, die durch V/4 - Arbeitssicherheitstechnischer Dienst bzw. 5800 - Arbeitsmedizinischer Dienst zwingend für erforderlich gehalten werden, oder ob lediglich eine Empfehlung über etwas im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Wünschenswertes vorliegt.

c) Aktualisierung des Fahrzeug- und Maschinenkonzeptes

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf meine bereits in der Vergangenheit vorgetragenen Anmerkungen in Bezug auf Fahrzeug- und Maschinenkonzepte verweisen, in denen ich ausführte:

„Die Erstellung eines solchen Konzeptes ist sinnvoll und zweckmäßig, wenn unter Betrachtung der aktuellen Erhaltungszustände und der zukünftigen Nutzungen der vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen der Zeitpunkt der voraussichtlichen Ersatzbeschaffung zu planen ist. Diese Planungen geben Auskunft über den zu erwartenden finanziellen Aufwand für die Anschaffung und die finanzielle Entlastung durch die Nutzung von Neugeräten.

Allerdings zeigt die Umsetzung des Konzeptes, dass aufgrund der mehrjährigen Laufzeit durch ein verändertes Umfeld eine ständige Anpassung des Bedarfs erforderlich ist. Ein Festhalten an der ursprünglichen Planung bringt nicht den gewünschten Erfolg. Erforderlich ist eine sorgfältige Bedarfsprüfung unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten, um das seinerzeit erstellte Konzept nach heutiger Sicht zu aktualisieren.“

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen zeitlichen und finanziellen Abweichungen halte ich es für sinnvoll, den politischen Gremien das zugrunde liegende Konzept aktualisiert erneut vorzulegen und nicht lediglich auf Abweichungen im Einzelfall jeweils im Rahmen der Mittelfreigabe hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hemsing